

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 9/2025
des Amtes Mitteldithmarschen
für die Gemeinden Albersdorf, Arkebek, Bargaenstedt, Barlt, Bunsöh, Busenwurdh,
Elpersbüttel, Epenwöhrden, Gudendorf, Immenstedt, Krumstedt, Nindorf,
Nordermeldorf, Odderade, Offenbüttel, Osterrade, Sarzbüttel, Schrum, Schafstedt,
Tensbüttel-Röst, Wennbüttel, Windbergen, Wolmersdorf und der Stadt Meldorf**

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025
der amtsangehörigen Gemeinden**

**Albersdorf, Arkebek, Bargaenstedt, Barlt, Bunsöh, Busenwurdh, Elpersbüttel, Epenwöhrden,
Gudendorf, Immenstedt, Krumstedt, Nindorf, Nordermeldorf, Odderade, Offenbüttel,
Osterrade, Sarzbüttel, Schrum, Schafstedt, Tensbüttel-Röst, Wennbüttel, Windbergen,
Wolmersdorf und der Stadt Meldorf.**

Für alle Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2025 fällig.

Für Hundesteuerpflichtige, die von der Möglichkeit, die Hundesteuer in einem Jahresbetrag zu zahlen, Gebrauch gemacht haben, werden die Steuern für 2025 am 01. Juli des Jahres fällig.

Ändern sich die Berechnungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Diese Bekanntmachung wird am 17. Januar 2025 im Internet veröffentlicht. Mit Ablauf des Tages der zuletzt erfolgten Veröffentlichung beginnt die Widerspruchsfrist. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzulegen beim Amt Mitteldithmarschen, - Der Amtsdirektor -, Roggenstr. 14, 25704 Meldorf. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an info@mitteldithmarschen.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, soweit sie nicht gestundet oder von der Vollziehung ausgesetzt sind.

Meldorf, den 17. Januar 2025
Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-

Diese Bekanntmachung wird am **17.01.2025** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht.

Meldorf, den 17.01.2025

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-